

## Verfügungsfonds „Stadtumbau Sennestadt“

### Richtlinien zur Vergabe von Fondsmitteln nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Der „Steuerungskreis Stadtumbau Sennestadt“ als lokales Gremium wird auf der Grundlage dieser Richtlinien über die Vergabe der Fondsmittel entscheiden. Für die Vergabe der Mittel gelten die Bestimmungen der Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und die Bewilligungsbescheide Nr. 03/36/11 vom 9.12.2011 und Nr. 03/38/12 vom 13.12.2012 der Bezirksregierung Detmold mit Nebenbestimmungen.

#### **Antragsberechtigung**

Alle Bürger/-innen, Gewerbetreibenden, sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine, die im Stadtteil wohnen bzw. angesiedelt sind.

#### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür vorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet „Stadtumbau Sennestadt“ (Gebietsabgrenzung siehe Anlage 1) eingesetzt werden, die zur Profilierung und Standortaufwertung der Quartierszentren beitragen.

Gefördert wird die Maßnahme mit Städtebauförderungsmitteln und Eigenmitteln der Stadt Bielefeld in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50%. Voraussetzung ist, dass die übrigen 50% vom Antragssteller bereitzustellen sind. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Gefördert werden kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte. Die Förderung aus dem Verfügungsfonds stellt keine Regelfinanzierung dar.

Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

#### **Zuwendungsfähige Maßnahmen**

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind Investitionen und die dafür vorbereitenden Maßnahmen, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Quartierszentren im Programmgebiet haben. Hierzu zählen:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Gefördert mit Mitteln  
der Städtebauförderung durch:

Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

aufgrund eines Beschlusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen



- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Gefördert mit Mitteln  
der Städtebauförderung durch:

Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

aufgrund eines Beschlusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen



### Kriterien zur Beurteilung der Projekte

- Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche
- Eindeutiger Bezug zu Sennestadt und Wirkung innerhalb des Programmgebiets „Stadtumbau Sennestadt“
- Stärkung des Images der Sennestadt und Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil
- Belebung der Stadtteilkultur
- Steigerung der Wohn-/Lebensqualität im Stadtteil
- Fördert das Projekt eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung im Programmgebiet?
- Arbeiten bei dem Projekt mehrere Träger/Gruppen zusammen?
- Sind keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden?
- Ist die technische Umsetzbarkeit gewährleistet?
- Ist die Übernahme möglicher Folgekosten gesichert?

### Umfang der Förderung

Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Bruttobetrag von 10.000 EUR pro Maßnahme nicht überschreiten. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Höchstsatz durch Entscheidung des Steuerungskreises überschritten werden.

### Vergaberechtliche Vorschriften

Die bewilligten Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.000 EUR sind mindestens drei Angebote einzuholen.

### Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Stadtteilbüro Sennestadt oder im Bauamt erhältlich. Zusätzlich zum Antrag soll eine Kostenaufstellung eingereicht werden, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Das Bauamt nimmt die Anträge entgegen, ergänzt diese ggf. mit dem Antragsteller, beurteilt das Projekt anhand der o. g. Kriterien und prüft die Konformität der Maßnahme mit den Förderrichtlinien.
3. Nach erfolgter Prüfung des Bauamtes wird die Maßnahme dem Steuerungskreis vorgestellt. Dieser entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Die Entscheidung des Steuerungskreises wird in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten.



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Gefördert mit Mitteln  
der Städtebauförderung durch:

Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

aufgrund eines Beschlusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen



4. Sodann ergeht vom Bauamt ein Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.

### **Auszahlung der Fördermittel**

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Bielefeld grundsätzlich nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- ein Bericht mit Fotomaterial (vorher/nachher) über die Maßnahme

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden. Der letztmögliche Termin zur Durchführung einer Maßnahme ist der 31.08.2014. Die Abrechnung muss bis zum 30.09.2014 erfolgen.

Ist eine vom Steuerungskreis ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann **im Ausnahmefall** eine Vorfinanzierung geprüft werden. Den Beschluss über die Vorfinanzierung trifft der Steuerungskreis. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

### **Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses**

Das Bauamt kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

### **Anlagen**

Gebietsabgrenzung „Stadtumbau Sennestadt“ (1)

Antragsformular (2)



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Gefördert mit Mitteln  
der Städtebauförderung durch:

Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

aufgrund eines Beschlusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen

